Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ligen Unterhalts, schlechte Rentierung und anscheinende Berkanflichkeit, mit Bortheil veräuffert werden mogen.

Diefen Gegenstand wiefen Gie an Ihre ftaatswirth. fchaftliche Commission gur Untersuchung : Diese benugte au Diefem Ende bin Die fpecielle Lokalkenntnig eines Mitgliede der Gefetzebung, und ben diefer Unterju. chung ergab fich : bag bie meiften biefer gum Bertauf porgefchlagenen Guter io elend gefchatt find, daß Die Schatzungefumme oft taum einen Drittheil des mabren Werthes ausmacht, und dag baber auch einige biefer Guter 8, und felbft bis uber 20 p. ofo der Schats jungsjumme der Mation jabrlich abtragen. Da nun Die Gefetgebung ihre Butervertaufstefrete meift auf bas Berhaltnig mifchen Bertaufs : und Schatzungs. fumme grundet, fo muß es bem gefetgebenben Rath teineswegs gleichgultig feyn, ob bie Schatungen nur and der Luft gegriffen, vielleicht gar absichtlich unter allen Werth gefest, oder aber wirflich gewiffenhaft vorgenommen und ihm eingegeben worden fegen; und ba in dem vorliegenden Bergeichnif von St. Galifchen Butern Die Schatzungen bennahe im Bangen fo auffallend und über allen Begriff elend angefest find, fo glaubt Ihre faatswirthschaftliche Commision fich verpflichtet, Ihnen B. G. barauf antragen gu muffen, ben Wolls. Math burch eine Botschaft hierauf aufmert. fam ju machen und ihm die mitgetheilte Tabelle jur Berichtigung jurudgufenden. Der Gegenstand Des Guterverkaufe ift ju wichtig und bedarf besondere im gegenwartigen Augenblick ju febr aller Corgfalt, um nicht gang jum Schaben ber Ration auszufallen, als daß folche auffallende Unrichtigfeiten wie Diefe Tabelle enthalt, nicht ftrenger Beachfuchungen bedurfen, um au entdecken, wo entweder Diefe nicht zu entschuldigende Nachläfigfeit ober gar ber boje Bille, der Die Urfache davon ift, verborgen liege; und der Bolly. Rath wird burch die angetragene! Burnchfendung tiefes Guterverzeichniffes am fraftigften dazu aufgemuntert werden, biefe Machindung porzunehmen und Diefer Unordnung ju fleuren.

Da dieses Guterverzeichnis auch zugleich noch mehr als fein anderes zu ber Bemerkung Anlaß giebt, daß wiele Nationalguter so schlecht beworben werden, daß sie der Nation sehr wenig abtragen, so daß hier Land erscheint, wovon die Juchart wenig mehr als i Fr. jahrlich der Nation abliefert, so ware ben diesem Un-laß der Bolls. Rath ebenfalls darauf auswertsam zu machen, die größe Sorgfalt auf die zweckmäßigste und polifiandigste Benutung der Nationalguter zu verwenden,

weil badurch ber fo febr beschwerte Staat wefentlich erleichtert werden tann.

Die staatswirthschaftliche Commission schlägt Ihnen B. Gesetzgebet, baber folgende Botschaft an Die Bousie. bung por:

B. Bolly. Rathe! Mit Ihrer Botschaft vom 9. dieß, über die zweckmäßigste Art, einige dringende Schulden des Klosters St. Gallen zu berichtigen, sand, ten Sie dem gesetzgebenden Rath ein Verzeichnis von solchen Nationalgutern ein, welche in Rucksicht kostspie, ligen Unterhalts, schlechter Rentierung und anscheinen der vortheilhafter Verkäußichkeit, zu diesem Endzweck verkauft werden könnten.

(Die Fortfetung folgt.)

Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 7. Merz.

Der Bolls. Rath, nach angehörtem Berichte seines Justigministers über die Zeitschrift, betitelt: Gemein, nütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung, herausgegeben bom Bürger Schweizer, Pfarrer zu Embrach, und besonders über einen Aussag, der im ersten hefte 6ten Bogens eingerückt ist, in welchem Seite 89 der S. Schweizer behauptet, daß in dem gesetzgebenden Rathe Verläumder, und Seite 91, daß in den höhern und niedern Authoritäten gelt. und blutgierige Ursächer, Treiber und Vollzieher verfassungswidriger Gewallthättigkeiten sigen —

befchließt:

1. Der Bürger Schweizer soll gefänglich angehalten und durch die Bestissenheit des öffentlichen Antlägers benm Bezirksgerichte Basserstorf wegen gröblich gegen die obersten Behörden und Beamten der Republik ausgestoßenen Beschimpfungen und Verläums dungen gerichtlich verfolgt werden.

2. Der Burger Schweizer ift bis auf weitere Berfib gung in feinen Pfarrverrichtungen suspendirt.

- 3. Das oben genannte und von ihm herausgegebent Wochenblatt ift und bleibt unter jeder andern Bunennung und vom gleichen Verfasser geschrieben, unterdrückt.
- 4. Der Minister ber Justig und Polizen ist mit ber Boltzichung dieses Beschlusses beauftragt, ber in den öffentlichen Blattern und in dem Tagblatt ber Gefese foll abgedruckt werden.

Solgen Die Unterschriften.